

# **PRO ASYL** **DER EINZELFALL ZÄHLT.**

**PRO ASYL**  
**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für**  
**Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt/Main  
Telefon (069) 24 23 14-0 · Fax (069) 24 23 14-72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft Köln  
IBAN DE62 3702 0500 0008 0473 00  
BIC BFSWDE33XXX

Frankfurt am Main, 13. Mai 2022

## **FLÜCHTLINGSPOLITISCHE ANLIEGEN ZUR TAGUNG DER INNENMINISTER- KONFERENZ VOM 1. BIS 3. Juni 2022**

Aus Anlass der bevorstehenden Konferenz der Innenminister\*innen und -senatoren von Ländern und Bund stellt PRO ASYL im Folgenden die aktuell wichtigsten flüchtlingspolitischen Anliegen vor, die die Zuständigkeiten und Interessen der Bundesländer betreffen.

Durch den Machtwechsel in Afghanistan gebieten sich notwendige Maßnahmen wie die den Erlass eines Abschiebestopps, eine Bleiberechtsregelung sowie der Umsetzung der Pläne für ein Bundesaufnahmeprogramm, flankiert von Aufnahmeprogrammen der Bundesländer. Zur Sicherung der potentiell von den geplanten Änderungen des Bleiberechtsregimes Begünstigten bedarf es Vorgriffserlasse sämtlicher Bundesländer. Auch der Ukraine-Krieg bringt zahlreiche Herausforderungen mit sich, wie den Schutz auch staatenloser Menschen und nichtukrainischer Staatsangehöriger, die aus der Ukraine geflohen sind, aber nicht die Voraussetzungen für vorübergehenden Schutz erfüllen, sowie die Aussetzung von Dublin-Überstellungen in die Hauptaufnahmeländer. Der insbesondere durch den Ukraine-Konflikt bedingten Überlastung der Ausländerbehörden muss begegnet werden. Der EuGH hat jüngst eine wichtige Entscheidung zum Trennungsgebot bei Verhängung von Abschiebungshaft getroffen, die in sämtlichen Bundesländern umgehender Beachtung bedarf. Schließlich wiederholen wir unsere Forderung nach einem Abschiebestopp für das Bürgerkriegsland Syrien.

## 1. Afghanistan nach der Machtübernahme der Taliban

Am 15. August 2022 jährt sich die erneute Machtübernahme der Taliban nach dem Abzug der NATO-Truppen zum ersten Mal. Durch den Ukraine-Krieg ist dies sowie die sich daraus ergebenden Folgen für die in Afghanistan zurückgebliebenen Menschenrechtler\*innen, Medien- und Kulturschaffende sowie für Menschen, die für deutsche Organisationen tätig waren, weitgehend aus dem Blickfeld geraten.

Im Koalitionsvertrag der Bundesregierung wird angekündigt, „ein **humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes** in Anlehnung an die bisher im Zuge des Syrien-Krieges durchgeführten Programme [zu] verstetigen und diese jetzt für Afghanistan [zu] nutzen“.

Der [»Spiegel«](#) berichtete hierzu am 29.04.2022, dass nach Plänen des Bundesinnenministeriums nach diesem Aufnahmeprogramm jährlich nur maximal 5.000 afghanische Flüchtlinge nach Deutschland gebracht werden sollen. Da davon auszugehen ist, dass die Familienmitglieder der gefährdeten Personen von dieser Zahl umfasst sind, würden voraussichtlich nicht mehr als 1.000 gefährdete Menschen pro Jahr über das Bundesaufnahmeprogramm aufgenommen werden. Wenn das Bundesaufnahmeprogramm einen nachhaltigen Effekt für die in Afghanistan durch die Taliban bedrohten Menschen haben soll, muss bedarfsgerecht entsprechend der Gefährdungslage Personen die Aufnahme gewährt werden. Wir wiederholen die Forderung, jene Personen an dem Bundesaufnahmeprogramm partizipieren zu lassen, die auf Grund von Dienstleistungen für deutsche Organisationen gefährdet sind, aber die engen Voraussetzungen für das Aufnahmeprogramm für Ortskräfte nicht erfüllen, etwa, weil sie nicht in einem direkten Arbeitsverhältnis, sondern als Subunternehmer tätig waren. Diese Menschen sehen sich den gleichen Gefahren wie Ortskräfte ausgesetzt, denn die Taliban unterscheiden nicht nach der Art der den jeweiligen Dienstleistungen zugrundeliegenden Vertragsverhältnissen. Journalist\*innen, Menschenrechts- und Frauenrechtsverteidiger\*innen, Journalist\*innen und Künstler\*innen müssen gleichermaßen partizipieren. Die Etablierung des Aufnahmeprogramms muss bald geschehen, solange noch die Chance dazu besteht. Denn die Taliban sind längst dabei, ihre Gegner zu beseitigen und Rache an jenen zu üben, die sich »westlichen« Werten verschrieben haben.

Wie schon im Vorfeld der letzten Innenministerkonferenz setzen wir uns auch jetzt wieder dafür ein, dass das Aufnahmeprogramm des Bundes durch **Landesaufnahmeprogramme nach § 23 Abs. 2 AufenthG** flankiert wird. Dabei geht es insbesondere um die Aufnahme von Familienangehörigen von in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen, welche die Voraussetzungen der für den Familiennachzug geltenden Normen des Aufenthaltsgesetzes nicht oder nicht mehr zu erfüllen vermögen, sei es im Hinblick auf bereits volljährig gewordene Kinder oder auf »sonstige Familienangehörige«, welche die hohe Voraussetzung einer »außergewöhnlichen Härte« im Sinne des § 36 Abs. 2 AufenthG nicht zu erfüllen vermögen, zu denen die Verhältnisse im Herkunftsstaat nicht zählen. Auch der Nachzug außerhalb der Kernfamilie muss ermöglicht werden. Das Bundesinnenministerium darf sich der Etablierung von Landesaufnahmeprogrammen – etwa in den Bundesländern Berlin, Bremen und Thüringen, die bereits entsprechende Vorstöße unternommen haben – nicht verweigern, sondern muss jeweils das erforderliche Einvernehmen nach § 23 Abs. 1 S. 3 AufenthG erklären.

Aber auch die bereits in Deutschland lebenden afghanischen Staatsangehörigen, die hier in der Vergangenheit keine asylrechtliche Anerkennung erhalten haben, bedürfen der Gewissheit, weiterhin

vor Abschiebungen nach Afghanistan sicher zu sein. Dies betrifft aktuell ca. 30.0000 Personen, die – schon um einer weiteren Überlastung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vorzubeugen – nicht sämtlich auf Asylfolgeverfahren verwiesen werden dürfen. Für sie bedarf es eines offiziellen **Abschiebestopps nach § 60a Abs. 1 AufenthG**.

Bereits im Dezember 2021 hatten wir gefordert, dass für den vorgenannten Personenkreis darüber hinaus eine **bleiberechtliche Perspektive über § 23 Abs. 1 AufenthG** realisiert werden sollte. § 60a Abs. 1 AufenthG sieht vor, dass bei Aktivierung eines Abschiebestopps für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten § 23 Abs. 1 AufenthG gilt. Mit anderen Worten soll es in diesem Falle nicht bei einem Abschiebestopp bleiben, sondern es soll über diese Norm eine dauerhafte Bleibeperspektive eröffnet werden. Diesen gesetzlichen Mechanismus gilt es zu aktivieren, um Kettenduldungen zu vermeiden.

**PRO ASYL fordert die Innenministerkonferenz dazu auf, einen sofortigen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan zu erlassen. Da die Lage in Afghanistan bereits seit 15. August 2021 und damit seit weit über sechs Monaten einen Abschiebestopp gebietet, sollte idealerweise direkt ein Bleiberecht nach § 23 Abs. 1 AufenthG gewährt werden. Die Aufnahme aus Afghanistan muss bedarfsgerecht erfolgen und darf nicht auf einer niedrigen Zahl gedeckelt werden.**

## **2. Geplante Änderungen des Bleiberechtsregimes und zu dessen Sicherung notwendige Vorgriffserlasse der Länder**

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Etablierung eines Chancen-Aufenthaltsrechts angekündigt, welches sie der bisherigen Praxis von Kettenduldungen entgegensetzen möchte. Danach sollen »Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren in Deutschland leben, nicht straf-fällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, [...] eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten können, um in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung und Identitätsnachweis gemäß §§ 25 a und b AufenthG)«.

Dieses Aufenthaltsrecht auf Probe muss noch vor der Sommerpause in den Bundestag eingebracht werden, so dass das Gesetz nach der Sommerpause in Kraft treten kann.

Außerdem wird laut Koalitionsvertrag beabsichtigt, die zeitlichen Voraussetzungen für die Bleiberechtsregelungen in den §§ 25a und b AufenthG herabzusetzen und die Antragstellung für § 25a AufenthG bis zum 27. Lebensjahr zu ermöglichen. Auch diese Änderungen müssen gesetzgeberisch schnell auf den Weg gebracht werden.

Um den Aufenthalt jener zu sichern, die von diesen Regelungen profitieren können, bedarf es entsprechender Vorgriffserlasse sämtlicher Bundesländer. Dass solche Vorgriffserlasse dringend notwendig sind, zeigt der [Fall eines pakistanischen Staatsangehörigen](#), der im Januar 2022 von einer Ausländerbehörde in Niedersachsen abgeschoben wurde, obwohl er sich bereits seit 2015 – also länger als die erforderlichen fünf Jahre – in Deutschland aufhielt und auch die sonstigen Voraussetzungen für das zu erwartende Chancen-Aufenthaltsrecht erfüllte. Das gleiche Schicksal

ereilte eine [Familie aus Bangladesch in Nordrhein-Westfalen](#), deren 6-jährige Tochter ihr ganzes Leben in Deutschland verbracht hatte.

Einige Bundesländer sind diesbezüglich bereits aktiv geworden. So hat als erstes das Innenministerium Rheinland-Pfalz mit einem [Schreiben vom 23.12.2021](#) reagiert und den Ausländerbehörden darin nahegelegt, Abschiebungen zumindest des von dem Chancen-Aufenthaltsrechts begünstigten Personenkreises im Hinblick auf das anstehende Gesetzgebungsverfahren auszusetzen.

Andere Bundesländer – Schleswig-Holstein, Bremen und Thüringen und Niedersachsen – sind diesem Beispiel gefolgt.

Als einziges Bundesland hat indessen [Niedersachsen](#) seine Vorgriffsregelung vom 2. Mai 2022 nicht nur auf das zu erwartende Chancen-Aufenthaltsrecht bezogen, sondern auch auf jene, die voraussichtlich von den Verbesserungen in den §§ 25a und b AufenthG profitieren werden.

Die anderen Bundesländer haben gar keine Vorgriffsregelungen getroffen. [Baden-Württemberg](#) zieht sich gar auf den Standpunkt zurück, wegen § 58 Abs. 1 AufenthG (»Der Ausländer ist abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist [...]«) zwingend auch jene Personen abschieben zu müssen, die unter die geplanten Neuregelungen fallen werden.

Diese Auffassung verkennt, dass es bei Vorgriffsregelungen lediglich um eine temporäre Rückpriorisierung der potentiell begünstigten Personen bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen durch die Erteilung einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG geht. Es besteht auch ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne dieser Norm, da Vorgriffsregelungen und darauf basierende Ermessensduldungen dazu dienen, den Willen des Bundesgesetzgebers umzusetzen. Die Praxis des Erlasses derartiger Vorgriffsregelungen durch die Bundesländer hat eine lange und gute Tradition, es gab sie stets im Vorfeld geplanter Bleiberechtsregelungen, bspw. in Bezug auf § 104a AufenthG im Jahre 2007.

**PRO ASYL fordert die Innenministerien sämtlicher Bundesländer auf, dem Vorbild Niedersachsens folgend, Vorgriffserlasse im Hinblick auf sämtliche zu erwartenden Änderungen des Bleiberechtsregimes – also sowohl in Bezug auf das Chancen-Aufenthaltsrecht, als auch in Bezug auf die angekündigten erleichterten Voraussetzungen der §§ 25a und b AufenthG – zu beschließen.**

### **3. Herausforderungen im Zuge des Ukraine-Krieges**

Viele ukrainische Menschen bekommen derzeit schnell und unbürokratisch Schutz in Deutschland sowie einen schnellen Zugang zu Aufenthaltstitel, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen. Dies begrüßen wir ausdrücklich und erkennen die Herausforderungen an, die bei der Aufnahme bestehen.

Doch anderen Menschen, die vor den Bomben geflohen sind, fehlt diese Sicherheit noch.

**Korrekte Anwendung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung muss sichergestellt werden**

Auch Menschen mit nichtukrainischer Staatsangehörigkeit, die die sich zu Beginn des Krieges am 24. Februar in der Ukraine aufgehalten haben, sind von der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) erfasst und können sich somit bis zum 31. August 2022 ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten (§ 2 UkraineAufenthÜV) sowie für die Zeit danach ohne Durchführung eines Visumverfahrens einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen (§ 3 UkraineAufenthÜV). Stellen diese Personen einen entsprechenden Antrag bis zum Ablauf der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung, ist ihnen eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, mit welcher auch der Aufenthalt über den 31. August hinaus rechtmäßig bleibt, bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat (vgl. [§ 81 Abs. 3 und 5 AufenthG](#)).

Indessen wurden einige dieser Personen von Ausländerbehörden bei dortiger Vorsprache unter Missachtung des Vorstehenden direkt zur Ausreise aufgefordert. Sie erhielten Grenzübertrittsbescheinigungen mit kurzen Ausreisefristen, beispielsweise bis Ende Mai 2022 – obwohl ihr Aufenthalt bis Ende August 2022 erlaubt ist und ihnen darüber hinaus bei Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionsbescheinigung auszuhändigen ist. In München wurde eine ganze Gruppe über Budapest aus der Ukraine kommender nigerianischer Staatsangehöriger zur Ausreise gedrängt. Sie sind in Folge des Drucks auf eigene Kosten nach Budapest zurückgefahren. In Hessen findet sich auf der Seite „[Kassel hilft](#)“ des Landkreises Kassel der fehlerhafte Hinweis an nichtukrainische Studierende, dass diese „in ihr Herkunftsland zurückkehren oder sich bei der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Gießen melden“ müssten. Sie werden also zur Ausreise oder – in aller Regel nicht zielführenden – Asylantragstellung gedrängt.

**PRO ASYL fordert, dass die korrekte Anwendung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung etwa durch Anweisungen an die Ausländerbehörden sichergestellt wird.**

### **Aufenthaltsrechtliche Lösung für nicht von dem Ratsbeschluss vom 4. März erfasste nichtukrainische Staatsangehörige**

Viele Menschen mit nicht ukrainischer Staatsangehörigkeit, die vor dem Ausbruch des Krieges in der Ukraine gelebt, studiert oder gearbeitet haben, sind von dem Recht auf temporären Schutz als Kriegsvertriebene nicht umfasst, wenn angenommen wird, dass eine »sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit« ins Herkunftsland besteht.

Die Gruppe der Geflüchteten aus der Ukraine ohne ukrainischen Pass ist sehr divers. Es gibt Studierende z.B. aus West- und Nordafrika, viele kurz vor dem Abschluss, Geschäftsleute ursprünglich aus Vietnam, Menschen, die sich den repressiven Regimen in Minsk und Moskau entzogen haben, Taxifahrer\*innen aus Usbekistan und viele mehr.

Sie alle eint, dass sich ihr Lebensmittelpunkt bis zum Ausbruch des Krieges in der Ukraine befand und sie diesen aufgrund des Krieges verloren haben. Unabhängig von einer vermeintlichen Rückkehrmöglichkeit ins Herkunftsland sollten die Betroffenen aus dieser Gruppe deswegen als Kriegsvertriebene gesehen und entsprechend behandelt werden.

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung ist ein wichtiges Instrument, das für alle aus der Ukraine Fliehenden die Einreise und den Aufenthalt bis zum 31. August in Deutschland erlaubt. Doch in der Praxis sehen wir, dass vielfach die Regelung nicht richtig verstanden oder angewendet wird und Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gerade alles verloren haben, von Ausländerbehörden

zur Ausreise gedrängt werden. Das zeigt: die Menschen brauchen einen Aufenthaltstitel, um tatsächlich Sicherheit zu finden.

Die Übergangsverordnung soll ihnen eine Möglichkeit eröffnen, entweder den vorübergehenden Schutz zu beantragen oder die Voraussetzungen für andere aufenthaltsrechtliche Zwecke zu erfüllen. Jedoch ist es anhand der verschiedenen Barrieren für viele dieser Menschen unzumutbar und nicht realistisch, innerhalb des aktuellen Zeitraums hier anzukommen, sich zu orientieren, die Erlebnisse des Krieges und der Flucht zu überwinden und gleichzeitig die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Dabei handelt es sich im Vergleich zur gesamten Zahl der Kriegsvertriebenen um eine überschaubare Gruppe an Menschen.

Eine Gleichbehandlung dieser Menschen, die ihnen eine realistische Chance gibt, die obengenannten Herausforderungen zu meistern, gehört aus unserer zivilgesellschaftlichen Perspektive zum Mittelpunkt der antirassistischen Innenpolitik.

Deshalb wäre ein zweijähriges Aufenthaltsrecht, analog zur Erteilung des vorübergehenden Schutzes, für Kriegsvertriebenen aus der Ukraine, die nicht unter die Richtlinie fallen, der aus unserer Sicht konsequente Weg, um allen vom Krieg in der Ukraine Betroffenen Schutz und Perspektive zu bieten. Dies sollte auch den gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt und Sozialleistungen umfassen.

**PRO ASYL fordert gemeinsam mit den Landesflüchtlingsräten eine aufenthaltsrechtliche Lösung für alle aus der Ukraine vertriebenen Menschen.**

### **Schutz für staatenlose Menschen aus der Ukraine**

Zahlreiche Menschen, die vor dem Krieg aus der Ukraine geflohen sind, sind staatenlos oder können ihre Staatsangehörigkeit nicht nachweisen. Nach [Schätzungen der Vereinten Nationen](#) soll es in der Ukraine über 36.000 Personen staatenlose Personen geben. Es wird [berichtet](#), dass einige Experten für Staatenlosigkeit sogar davon ausgehen, dass die Zahlen noch viel höher liegen. Darunter sind Menschen, die nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion keinem der Nachfolgestaaten nach deren jeweiligen Staatsangehörigkeitsrechten zuzuordnen waren sowie ein erheblicher Teil der großen ethnischen Minderheit der Roma in der Ukraine.

Der auf der Basis der sogenannten »Massenzustromsrichtlinie« ergangene Durchführungsbeschluss des Rates vom 04. März 2022 gewährt zwar auch Staatenlosen vorübergehenden Schutz. Dies ist der Fall, wenn sie entweder in der Ukraine internationalen oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben (Art. 1 b) des Durchführungsbeschlusses) oder nachweisen können, dass sie sich vor Ausbruch des Krieges am 24. Februar auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben (Art. 2 Abs. 2 des Durchführungsbeschlusses). Es ist darüber hinaus in das Ermessen der Mitgliedstaaten gestellt, auch weitere Staatenlose aufzunehmen, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten (Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses).

Staatenlose in der Ukraine genießen aber in aller Regel keinen internationalen oder vergleichbaren nationalen Schutz noch verfügen sie über einen unbefristeten oder befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel oder können anderweitig nachweisen, dass sie sich rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Die allermeisten verfügen über keinerlei Papiere, manche ältere Betroffene nur noch über längst abgelaufene sowjetische Pässe.

Laut einem Rundschreiben des BMI vom 14. März 2022 zur Umsetzung des Ratsbeschlusses sollen Personen, die keinen Nachweis erbringen können, sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten zu haben bzw. staatenlos sind ausdrücklich keinen vorübergehenden Schutz erhalten. Im Anschluss daran heißt es:

»Personen, die staatenlos sind und keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, sind über alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten sowie ihr Recht, einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen, hinzuweisen«.

Für die Gruppe der Staatenlosen aus der Ukraine bedarf es einer aufenthaltsrechtlichen Lösung, bestmöglich nach § 25 Abs. 5 AufenthG, da die Ausreise unmöglich ist. Die vollziehbare Ausreisepflicht ist keine zwingende Erteilungsvoraussetzung.

Problematisch ist für die Betroffenen, die Staatenlosigkeit und Rechtlosigkeit ihres Aufenthalts in der Ukraine nachzuweisen, so sie nicht einmal über Unterlagen verfügen, mit der sie ihre Staatenlosigkeit nachzuweisen vermögen. Gleiches gilt für den Nachweis ihrer Identität. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass die Klärung der Identität künftig auch mit einer Versicherung an Eides statt möglich sein soll. Dies gilt es für gerade auch im Hinblick auf staatenlose Personen aus der Ukraine umzusetzen.

**PRO ASYL fordert eine adäquate aufenthaltsrechtliche Lösung für den Schutz staatenloser Menschen aus der Ukraine, idealerweise nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Unmöglichkeit des Nachweises der Staatenlosigkeit muss durch die Ermöglichung der Versicherung an Eides statt Sorge getragen werden.**

### **Aussetzung von Dublin-Überstellungen in die Hauptaufnahmeländer der Flüchtenden aus der Ukraine**

Durch den Ukraine-Krieg sind insbesondere die unmittelbaren Nachbarländer betroffen wie Polen, Ungarn, die Slowakei, Rumänien und die Republik Moldau. Soweit es sich bei diesen Ländern um Dublin-Mitgliedstaaten handelt, sollte von Dublin-Entscheidungen beziehungsweise –überstellungen abgesehen und durch Erklärung des Selbsteintrittsrechts die Möglichkeit eröffnet werden, im Bundegebiet ein Asylverfahren in Anspruch nehmen zu können.

Wie Gerichtsentscheidungen in Eilverfahren sowie Informationen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu entnehmen ist, haben Polen, Rumänien, Tschechien, die Slowakei und Bulgarien erklärt, bis auf weiteres wegen dem Krieg in der Ukraine und der darauf folgenden Fluchtbewegung keine Rücküberstellungen entgegen nehmen zu können. Es wäre entsprechend auch ein Akt der Solidarität mit den Erstaufnahmeländern, Dublin-Verfahren einzustellen.

**PRO ASYL fordert den Stopp von Dublin-Verfahren bezüglich der Anrainerstaaten zur Ukraine.**

### **Überlastung der Ausländerbehörden**

Verständlicherweise sind die Ausländerbehörden bundesweit derzeit in Folge des Ukrainekrieges überlastet. Doch das hat für viele Menschen gravierende Folgen. Termine können oftmals erst mit langen Wartezeiten oder gar nicht vergeben werden. Dies führt dazu, dass die Erteilung von Duldungs- und Fiktionsbescheinigungen sowie von Aufenthaltstiteln nicht zeitnah erfolgt. Betroffene befinden sich so nur im Besitz abgelaufener Duldungs- und Fiktionsbescheinigungen und Aufenthaltserlaubnissen oder verfügen noch über gar kein aufenthaltsrechtliches Dokument.

Hier sollte auf Erfahrungen und Praktiken aus der Zeit der Lockdowns zurückgegriffen werden, um die Situation in den Griff zu bekommen:

Verlängerungsanträge sollten formlos per Post, E-mail oder Telefon ermöglicht werden. In Folge der Anträge auszustellende Duldungs- oder Fiktionsbescheinigungen können per Post an die Antragsteller\*innen gesandt werden.

Aber auch die Dauer der auszustellenden Duldungs- oder Fiktionsbescheinigungen können ebenso für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden, wie bei Aufenthaltserlaubnissen die zulässige Dauer der Erteilung (vgl. §§ 26, 27 Abs. 4 und AufenthG) ausgeschöpft werden kann.

#### **4. Beachtung der jüngsten EuGH-Entscheidung zur Ausgestaltung von Abschiebungshaftplätzen**

Mit [Urteil](#) vom 10. März diesen Jahres (C-519/20) hat der EuGH zum wiederholten Mal angemahnt, dass bei der Inhaftierung von Menschen zum Zwecke der Abschiebung Mindeststandards zu beachten sind. So dürfen Abschiebehäftlinge nicht in Gefängnis-ähnlichen Einrichtungen untergebracht werden. Sollten sie aufgrund mangelnder Kapazitäten ausnahmsweise in eine Haftanstalt eingesperrt werden, auf deren Gelände sich auch Strafgefangene befinden, so muss vorab vom Haftrichter überprüft werden, ob tatsächlich eine unvorhersehbare Notlage vorliegt, die das nötig macht. Anders als von der Bundesregierung vor drei Jahren mit dem „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ beschlossen, ist dies vorab zu prüfen. Deutschland darf nicht pauschal eine Notlage verkünden und Abschiebehäftlinge deshalb mit Straftätern zusammen einsperren.

**PRO ASYL fordern von den Landesregierungen, bestehende Hafteinrichtungen genau zu prüfen und diese nötigenfalls den Anforderungen des Unionsrechts entsprechend umzubauen.**

#### **5. Syrien: Abschiebungsstopp bleibt unerlässlich**

PRO ASYL erneuert anlässlich der Innenministerkonferenz die Forderung nach einem Abschiebungsstopp für Syrien. Die äußerst gravierende Menschenrechtslage in dem Land, in dem Diktator Assad weiterhin an der Macht ist, wurden von PRO ASYL anlässlich der Innenministerkonferenz wieder und wieder dargelegt. Laut dem [Syrischen Netzwerk für Menschenrechte sind aktuell 132.000 Zivilist\\*innen](#) in Syrien in Haft. Wie Paulo Pinheiro, Chef der Internationalen Unabhängigen Untersuchungskommission für Syrien, erst kürzlich feststellte, muss in Syrien Haft mit erzwungenem Verschwindenlassen gleichgestellt werden – Familien hören oft nie wieder etwas über ihre Verwandten wenn sie einmal inhaftiert wurden.

Die schrecklichen Kriegsverbrechen aktuell in der Ukraine sollten den Blick auch darauf lenken, dass Russland laut Expert\*innen diese Strategie der massiven Bombardierung, des Einsatzes von international geächteter Streumunition und der gezielten Zerstörung ziviler Infrastruktur [in Syrien erprobt hat](#). Bashar al-Assad ist ein Diktator vor Putins Gnaden – und darf auf keinen Fall durch innenpolitisch begründete Motive wieder salonfähig gemacht werden, indem sein brutales Regime und das seiner Unterstützer verharmlost wird.



Im vergangenen Schreiben zur Innenministerkonferenz machte PRO ASYL auf die Berichte »[You're going to your death](#)« von Amnesty International (September 2021) und »['Our Lives Are Like Death': Syrian Refugee Returns from Lebanon and Jordan](#)« von Human Rights Watch (Oktober 2021) aufmerksam.

Diese neuen und alten Erkenntnisse machen einen Abschiebungsstopp aus menschenrechtlicher Sicht unerlässlich.

**PRO ASYL fordert von der Innenministerkonferenz, ein Abschiebungsverbot für Syrien zu erlassen.**